

## Geflügelhaltung am Bio-Betrieb

### Allgemein:

Je Stallabteil gelten folgenden Obergrenzen: 3000 Legehennen, 4800 Masthühner, 2500 Truthühner, 3.200 männliche Enten, 4.000 weibliche Enten, 2.500 Gänse, 10000 Junghennen und 10000 Bruderhähne.

Perlhühner, Puten, Enten, Gänsen: Stallabteile müssen durch feste Trennwände unterteilt sein. Eine vollständige räumliche Trennung von Boden bis zur Decke muss gegeben sein.

Elterntiere, Legehennen, Junghennen, Bruderhähne, Masthühner gallus gallus: Trennung der Abteile durch feste, halbgeschlossene Wände, Netze oder Maschendraht.

### 1.Mastgeflügel

#### Anforderungen an die Haltung:

##### Maximale Gesamtnutzfläche

- je Produktionseinheit: 1600m<sup>2</sup>

##### Besatzdichte

- Hühner, Bruderhähne, Junghennen, Truthühner, Enten: maximal 21 kg Lebendgewicht/m<sup>2</sup>
- Gänse: maximal 15 kg Lebendgewicht/m<sup>2</sup>
- in beweglichen Ställen: max. 30 kg (Hühner), max. 15 kg (Gänse) bzw. 25 kg (Enten) Lebendgewicht/m<sup>2</sup>, sofern die Bodenfläche des mobilen Stalls nicht größer als 150 m<sup>2</sup> ist und der Standort des Stalls zumindest zwischen den einzelnen Belegungen geändert wird

*Frist zur Anpassung von Stallungen mit bisher konformem Außenscharraum und erhöhten Besatzdichten, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024*

##### Sitzstangen und erhöhte Ebenen

- Hühner: 5 cm Sitzstange/Tier oder mindestens 25 cm<sup>2</sup> erhöhte Sitzebene/Tier, beides in Kombination möglich
- Truthühner: 10 cm Sitzstange/Tier oder mindestens 100 cm<sup>2</sup> erhöhte Sitzebene/Tier, beides in Kombination möglich

*Frist zur Anpassung von Stallungen für Sitzstangen bzw. erhöhte Sitzebenen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024*

##### Ausflugklappen

- zwischen Innenbereichen (Stall-Außenscharraum): 2 lfm je 100 m<sup>2</sup> Mindeststallfläche
- in den Außenbereich (Stall-Grünauslauf oder Außenscharraum-Grünauslauf): 4 lfm je 100m<sup>2</sup> Mindeststallfläche
- Mindestmaße der Einzelöffnung lt. ThVO: Hühner 40 cm breit und 35 cm hoch, Truthühner/Gänse 80 cm breit und 60 cm hoch, Enten: 60 cm breit und 40 cm hoch

##### Auslauf

Jede Herde braucht einen eigenen, abgegrenzten Auslaufbereich, sodass sich die Herden nicht mischen können. Nachstehende Mindestflächen für den Grünauslauf müssen eingehalten werden:

- Masthühner: 4 m<sup>2</sup> je Tier bei festen Ställen bzw. 2,5 m<sup>2</sup> je Tier bei mobilen Ställen

## Infoblatt – Geflügelhaltung am Bio-Betrieb\_LW

- Truthühner: 10 m<sup>2</sup> je Tier
- Gänse: 15 m<sup>2</sup> je Tier
- Enten: 4,5 m<sup>2</sup> je Tier
- Junghennen, Bruderhähne: 1m<sup>2</sup> je Tier

### Auslaufbegrenzung

Der Auslauf muss innerhalb von einem Radius von 350 m ab der Ein- und Ausflugklappe des Stalles liegen

### Zusätzliche Anforderungen für Wassergeflügel

Wassergeflügel muss Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, soweit Witterung und Hygienebedingungen dies gestatten.

Mindestanforderungen Wasserbecken für Enten:

- *ab einem Alter von 28 Tagen*
- *Mindestlänge der Wasserstelle: 2 lfm*
- *nutzbare Rinnen- bzw. Beckenseite: mind. 0,5 cm/Ente*
- *Wassertiefe: am tiefsten Punkt mind. 10 cm*
- *Breite der Wasserfläche: mind. 19 cm*
- *falls teilweise abgedeckt: Breite der Öffnungen mind. 15 cm*
- *Aufzuchtphase: Ab einem Alter von 14 Tagen müssen im Stallgebäude offene Wasserflächen vorhanden sein. Pro Tier mind. 0,2 cm Becken-/Rinnenrand*

### Mindestanforderungen Wasserbecken für Gänse

- *ab einem Alter von 50 Tagen*
- *Mindestlänge der Wasserstelle: 1 lfm*
- *nutzbare Rinnen- bzw. Beckenseite: mind. 2,5 cm/Gans*
- *Wassertiefe: am tiefsten Punkt mind. 10 cm*
- *Breite der Wasserfläche: mind. 19 cm*
- *falls teilweise abgedeckt: Breite der Öffnungen mind. 15 cm*
- *Während der Aufzuchtphase müssen offene Wasseroberflächen vorhanden sein*

### Mindestschlachtalter

*nicht einzuhalten bei Verwendung langsam wachsender Rassen*

- Hühner: 81 Tage
  - langsam wachsende Rassen: *Hubbard JA57 x M77, sowie Hubbard JA57 x Coloryield*
- Truthennen: 100 Tage, Truthähnen 140 Tage
  - langsam wachsende Rassen: *Kelly BBB, Kelly Wrolstad, Kelly Supermin*
- Pekingenten: 49 Tage
- Mulard-Enten: 92 Tage
- Barbarie-Enten: weiblich 70 Tage, männlich 84 Tage
- Bratgänse: 140 Tage

## 2. Legehennen

### Anforderungen an die Haltung

#### Besatzdichte

- maximal 6 Hennen/m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche

*Frist zur Anpassung von Stallungen mit bisher konformem Außenscharraum und Besatzdichte von 7 Tieren/m<sup>2</sup>, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024*

- Die Haltung von Legehennen in Volieren ist erlaubt, sofern maximal 3 Ebenen (Bodenfläche + 2 Etagen) verwendet werden. Die erhöhten Ebenen müssen mit Entmistungssystemen ausgestattet sein, so dass keine Exkremente auf die darunter befindlichen Tiere fallen können. Die Tiere müssen sich leicht zwischen den Ebenen bewegen können und einfachen Zugang zum Auslauf haben

*Frist zur Anpassung von nicht konformen Anlagen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2029*

#### Kotgrube

In Ställen für Legehennen wurde ein ausreichend großer Teil als Kotgrube vorgesehen. Mind. 450 cm<sup>2</sup> je Henne, ab Tierbestand von über 100 Stück verpflichtend!

Für Bestände bis 100 Stück nicht verpflichtend, jedoch zählt die Fläche unter den vorhandenen Sitzstangen nicht zur nutzbaren Stallfläche. In jedem Fall werden jedoch 450 cm<sup>2</sup> pro Henne laut aktuellem Besatz im betroffenen Stall bei der Ermittlung der nutzbaren Stallfläche nicht berücksichtigt. Die Sitzstangen sind jedenfalls anrechenbar

#### Scharraum

Mindestens 1/3 der Bodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein (Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf).

#### Sitzstangen

- mindestens 20 cm je Henne

#### Legenester

- maximal 7 Hennen je Einzelnest; bei Gruppennester: mindestens 120 cm<sup>2</sup>/Henne

#### Ausflugklappen und Ausflughöffnungen

- 2 lfm je 100 m<sup>2</sup> nutzbarer Mindeststallfläche (Verbindung Innenbereichen, Stall-Außenscharraum)
- 4 lfm je 100m<sup>2</sup> nutzbarer Mindeststallfläche (Verbindung Außenbereich, Stall-Grünauslauf oder Außenscharraum-Grünauslauf)
- Mindestmaße der Einzelöffnung lt TSG: 40 cm breit und 35 cm hoch

#### Auslauf

- Mindestauslauffläche von 8 m<sup>2</sup> Grünauslauf (mit überwiegendem Pflanzenbewuchs) je Henne

#### Auslaufbegrenzung:

## Infoblatt – Geflügelhaltung am Bio-Betrieb\_LW

- Der Auslauf muss innerhalb von einem Radius von 350 m ab der Ein- und Ausflugsklappe des Stalles liegen
- Zur Erholung der Vegetation bzw. aus hygienischen Gründen muss für den Auslauf eine Ruhezeit von mindestens zwei Wochen eingehalten werden.

*Frist zur Anpassung von Ausläufen von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2029*

### 3. Definition Außenklimabereich – Klimazone 2 (K2)

Falls ein solcher überdachte Außenbereich folgende Kriterien erfüllt, kann dieser spezielle Außenbereich zur Mindeststallfläche gezählt und bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden:

- Er ist überdacht, eingestreut, hat einen planbefestigten Boden und grenzt unmittelbar an den Stallinnenbereich an.
- Er ist rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich.
- Er erfüllt die Anforderungen an die Ein- und Auslauföffnungen
- Die Außenwände des zusätzlich überdachten Außenbereichs sind baulich derart ausgeführt, dass zumindest ein Außenklimareiz (Sonne, Niederschlag, Wind, Temperatur etc.) reduziert wird. Dazu werden zum Beispiel Windschutznetze, Folien, Schiebeelemente oder ähnliche das Außenklima reduzierende Materialien eingesetzt.

*Frist zur Anpassung von Anlagen mit Außenscharraum, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024*

### 4. Anforderungen an die Fütterung

- Geflügel muss mindestens 30 % der Futtermittel aus der eigenen Betriebseinheit erhalten. Falls dies nicht möglich ist, sind Futtermittel einzusetzen, welche von biologischen Betrieben oder Futtermittelunternehmen aus derselben Region (Österreich) stammen.
- Grundsätzlich Fütterung mit biologischen Futtermitteln, jedoch dürfen auf Grund einer Ausnahmeregelung (**gültig bis 31.12.2024**) maximal 5% nichtbiologischer Eiweißfuttermittel (bezogen auf den Jahresbedarf in Trockenmasse) für die Fütterung von Junggeflügel (bis 18 Wochen alt) eingesetzt werden.
- Futtermittel aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft dürfen im Ausmaß von bis zu 25 % der Ration beigemischt werden. Stammen diese Futtermittel jedoch aus der eigenen Betriebseinheit, so dürfen diese im Ausmaß von 100 % eingesetzt werden.
- Der Tagesration sind entweder frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizumischen.

### 5. Anforderungen an den Tierzukauf

- Prinzipiell besteht die Verpflichtung Bio-Tiere zuzukaufen
- Konv. 3-Tages-Küken sowie Bruteier können mit Genehmigung (Antrag über VIS) zugekauft werden. Der geschätzte Jahresbedarf kann mit einem Ansuchen beantragt werden. Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Verfügbarkeit von Bio-Küken nicht gegeben ist.
- Hierfür gilt eine Umstellungszeiten von 10 Wochen bei Tieren für die Fleischerzeugung und 6 Wochen bei Tieren für die Eierzeugung

## ***6.Auslaufmanagement***

Schutzpendende Pflanzen oder technische Elemente müssen gewährleisten, dass der gesamte Auslauf von den Tieren genutzt wird und dass Vegetationsdecke und Grasnarbe geschont werden. Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:

- Ausmaß der Elemente: mind. 1 % der Mindestauslauffläche
- mindestens 12 schutzgebende Elemente pro ha Auslauffläche
- Kombination von technischen und pflanzlichen Elementen möglich, pflanzliche Elemente sind zu bevorzugen
- Berücksichtigung Bäume: 1 Baum = 8 m<sup>2</sup> schutzgebendes Element, wenn Kronendurchmesser mind. 2 m
- Berücksichtigung Büsche, Hecken und/oder Baumgruppen: Mindestgrundrissfläche = 0,5 m<sup>2</sup>. Angerechnet wird die tatsächlich von den Pflanzen eingenommene Fläche.
- Mindestgrundrissfläche technischer Elemente = 0,5 m<sup>2</sup>
- Elemente werden nur angerechnet, wenn sie innerhalb des Auslaufs wurzeln bzw. aufgestellt sind.
- Elemente müssen regelmäßig im Auslauf verteilt sein. Abstand zwischen den Elementen bzw. zum Stallgebäude/Auslaufflächenrand max. 30 m, gemessen von Rand zu Rand der jeweiligen Objekte

Ausnahme: Ausläufe, die an keinem Punkt weiter als 20 m von den Auslauföffnungen des Stallgebäudes entfernt sind, sind von der Verpflichtung, für Schutzelemente zu sorgen, ausgenommen.

Für die Bio-Kontrolle ist jederzeit ein aktueller Plan des Auslaufs bereitzuhalten, in dem die Schutzelemente, deren Ausmaße und Entfernungsangabe enthalten sind.

## ***7.Zugang zu Auslauf***

Wenn Witterungsbedingungen sowie der Zustand des Bodens es erlauben, so ist den Tieren ab nachstehendem Alter verpflichtend Zugang zu Grünauslauf zu gewähren:

- Masthühner: ab dem 29. Tag
- Junghennen/Legehennen: ab der 12. Woche
- Legehybridhähne: ab dem 43. Tag
- Enten: Auslauf spätestens ab dem 29. Tag
- Puten und Gänsen: ab dem 50. Tag